

Wichtige Information über die Abrechnung des Neugeborenen Screenings:

Liebe Eltern,

zunächst möchten wir Sie ganz herzlich zur Geburt Ihres Kindes beglückwünschen.

Mit dem Leben beginnt dann aber auch schon die Bürokratie und daher bitten wir Sie, die unten stehenden Hinweise zu beachten und uns in den **unter (1.) oder (2.) bezeichneten Fällen auf diesem Blatt unten eine kurze Rückmeldung zukommen zu lassen**, damit wir den Aufwand so gering wie möglich halten können und auch Sie keine unnötigen Mahnungen erhalten.

1.- Abnahme der Blutprobe in der Entbindungsklinik:

Bei der Behandlung des gesunden Neugeborenen in der Entbindungsklinik ist das Versicherungsverhältnis der Mutter maßgeblich, auch wenn das Kind später gesetzlich versichert wird (Mutter ist zur Entbindung in Klinik, Kind ist „nur Begleitperson“). Ausnahme ist, wenn das Kind selbst aus medizinischen Gründen stationär aufgenommen wird (Kind ist Patient, Mutter ist „Begleitperson“) - dann ist die Versicherung des Kindes zuständig.

Sollten Sie, die Kindesmutter nicht privat versichert sondern Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sein, bitten wir um Mitteilung ihrer Versicherungsdetails im Rücksendeteil unten. Die Rechnung wird dann für Sie gegenstandslos – die Leistung wird von uns mit der Klinik abgerechnet.

2.-Abnahme durch den Kinderarzt oder die Hebamme:

Bei der Abnahme durch den Kinderarzt oder die Hebamme ist in der Regel der Versichertenstatus des Kindes ausschlaggebend. Sollte Ihr Kind gesetzlich versichert sein, informieren Sie uns bitte. In diesem Fall benötigen wir dann auch einen Labor-Abrechnungsschein (Muster 10) vom Kinderarzt/ der Hebamme, der auf den Namen des Kindes ausgestellt ist.

Versicherung über die Beihilfe und Abnahme in der Entbindungsklinik:

Beihilfestellen äußern gelegentlich die Auffassung, dass das Neugeborenen Screening zu den Leistungen der „normalen Versorgung im Rahmen der Entbindung“ gehört und damit in der Krankenhauspauschale enthalten ist. Nach dem Stand der Rechtsprechung ist das aber nicht der Fall, da das Neugeborenen Screening beim Kind nicht *„...im engen kausalen Zusammenhang mit dem stationären Krankenhausaufenthalt der Mutter steht...“* (VG Hannover AZ 13 A 2895/10 - <http://openjur.de/u/326066.html>). Das Neugeborenen Screening ist daher als Leistung für das Kind beihilfefähig. Unter Verweis auf die genannte Rechtsprechung sollte eine Klärung möglich sein – sonst fragen sie gerne noch einmal bei uns nach.

Rechn.-Nr.: «rechnr» / Rechn.-Datum: 24.10.16/Labor-Nr.: «lanr»

«k_name», «k_vname» (geb. «k_gebdat»)

Rücksendung nur erforderlich, wenn einer der Punkte zutrifft.

- (1.) Ich (**Kindesmutter**) bin gesetzl. krankenversichert:
Name der Kasse: _____
Versicherten-Nr.: _____ Versicherung: _____
- (2.) Die Abnahme erfolgte durch den Kinderarzt/ die Hebamme und mein Kind ist gesetzlich versichert. **Den Labor-Abrechnungsschein (Muster 10) mit den Kassenangaben des Kindes reiche ich mit diesem Schreiben nach.**

Unterschrift:

Datum:

Rücksendung bitte adressieren an: CHARITÉ, Campus Virchow Klinikum/
Frau Gropp/ Sekretariat d. interdisziplin. SPZ/ Augustenburger Platz 1/ 13353 Berlin